

## EU-Bio-Logo zur Kennzeichnung biologischer Lebensmittel

### neuer Kontrollstellencode von BIOS: AT-BIO-401



AT-BIO-401  
AT-Landwirtschaft

### Regelungen für die Verwendung des EU-Bio-Logos:

Siehe auch: [https://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo\\_de](https://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo_de)

1. Ab dem **01.07.2010** besteht **Kennzeichnungspflicht mit dem Gemeinschaftslogo** auf vorverpackten (Art. 24, VO (EG) 834/2007) und verarbeiteten biologischen Lebensmitteln. Es darf nur für biologische Lebensmittel, die mindestens 95 Gewichtsprozent Zutaten landw. Ursprungs (Art. 23 Abs. 4 a ii, VO (EG) 834/2007) enthalten, verwendet werden.
2. **Folgende Produkte dürfen nicht mit dem Logo gekennzeichnet werden** (Art. 25 Abs. 1, 889/2008)
  - Saatgut, Futtermittel, Düngemittel
  - Ware aus der Umstellung auf die biologische Wirtschaftsweise
  - Produkte mit weniger als 95% Bio-Zutaten
  - Bio-Produkte, die national oder privatrechtlich geregelt sind, z.B. Bio-Kosmetik, Bio-Heimtiernahrung, Wein aus Bio-Trauben (vor 2012, Umstellungserzeugnisse)
  - Biotaugliche Düngemittel, Substrate, Erden, biotaugliches konv. Saatgut, biotaugliche Futtermittel < 95 % Bio-Anteil
  - Produkte aus Jagd oder Fischerei
3. **Private Logos** wie Bio Austria, AMA-Biozeichen oder das deutsche Biosiegel **dürfen weiterhin zusätzlich verwendet werden.** (Art. 25 Abs. 1, VO (EG) 834/2007)
4. Der **Code der Kontrollstelle**, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist, **muss im gleichen Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo stehen (z.B. unter dem EU-Bio-Logo)** (Art. 58 d, Verordnung (EG) 889/2008). **Der neue Kontrollstellencode von BIOS lautet: AT-BIO-401.**
5. Der **Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe muss unterhalb des Kontrollstellencodes stehen** (Art. 58 Abs. 2, Verordnung (EG) 889/2008). Die Herkunfts-angabe muss nach Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) 834/2007 in folgender Form erfolgen:
  - **EU-Landwirtschaft** bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU
  - **Nicht-EU-Landwirtschaft** bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern
  - **EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft**, bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der EU und zum Teil in einem Drittland.
  - Alleinige oder zusätzliche Angabe des Ländernamen bei Erzeugung aller landw. Ausgangsstoffe in demselben Land wie z.B. **AT-Landwirtschaft** oder **Österreichische Landwirtschaft**, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Österreich erzeugt wurden.

Zutaten, die weniger als 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge Zutaten landw. Ursprungs ausmachen, können außer Acht gelassen werden (gilt nur für EU- bzw. EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft, keinesfalls für länderspezifische Auslobung!!!). Weiters dürfen die genannten Angabe "EU" oder "Nicht-EU" nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.
6. **Mindesthöhe des Logos 9 mm, Mindestbreite 13,5 mm**, das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.
7. **Erzeugnisse, die aus Drittländern** in die EU eingeführt werden, dürfen ab dem 01.07.2010 freiwillig mit dem Logo gekennzeichnet werden. Wird das Logo verwendet, sind die Verwendungsvorschriften zu beachten. (Art. 24 Abs. 1 b, 5. Satz, 834/2007)

Bei der Kennzeichnung von biologischen Lebensmitteln sind die weiteren Regelungen der Verordnung (EG) 834/2007 und der Durchführungsvorschriften zu berücksichtigen.